

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

		Punkte	Note		Punkte	Note
Deutsch	(-Kurs)			Gesellschaftswissenschaften		
	(-Kurs)			Geografie		
1. Fremdsprache				Geschichte		
Mathematik	(-Kurs)			Politische Bildung		
Naturwissenschaften				Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde		
Biologie				Musik		
Chemie	(-Kurs)			Kunst		
Physik	(-Kurs)			Sport		
Wirtschaft-Arbeit-Technik						
Wahlpflichtunterricht ab Jst. 7						
Fremdsprache ab Jst. 9						

Religionsunterricht (evangelisch/katholisch)¹ _____

Bemerkungen

Entscheidung zur Versetzung _____

Versäumnisse

Tage _____ davon unentschuldigt _____ Einzelstunden _____ davon unentschuldigt _____

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

Hinweise

1. Die Gesamtschule vermittelt eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung und eröffnet damit den Weg zur Erlangung aller Abschlüsse der Sekundarstufe I und in Verbindung mit der gymnasialen Oberstufe den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.
2. Der Unterricht wird im Klassenverband und im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung in Kursen erteilt. Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt auf zwei Anspruchsebenen, dem Grundkurs (G-Kurs) und dem Erweiterungskurs (E-Kurs).
3. Bei der Bewertung werden die Notenstufen gemäß § 57 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zugrunde gelegt. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden diese durch Punkte wie folgt ergänzt:

Fachleistungskurse

Notenstufen		Punktwerte
E-Kurs	G-Kurs	
1		15
		14
		13
2	1	12
		11
3	2	10
		09
4	3	08
		07
5	4	06
		05
6	5	04
		03
	6	02
		01
		00

Fächer ohne Fachleistungsdifferenzierung

Notenstufen	Punktwerte
1	15
	14
	13
2	12
	11
	10
3	09
	08
	07
4	06
	05
	04
5	03
	02
	01
6	00

Dieses Zeugnis wurde erteilt unter Beachtung der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 in der jeweils gültigen Fassung).